

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Leben nach Krebs! e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Zweck des Vereins „Leben nach Krebs! e.V.“ ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und der Wohlfahrtspflege.
- 2) Der Verein ist bundesweit tätig. Er erreicht seinen Zweck insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - Kostenfreie Information und Beratung von Krebspatienten im erwerbsfähigen Alter bspw. zu den Themen: Wiedereingliederung ins Arbeitsleben, Frühberentung, Fatigue nach Krebs,
 - Förderung des Erfahrungsaustauschs durch regelmäßige Treffen, kostenfreier elektronischer Newsletter und eine Website mit integriertem Blog,
 - Vermittlung von Kontakten an gemeinnützige Organisationen und staatliche Einrichtungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Interessenvertretung gegenüber Einrichtungen des Gesundheitswesens und anderen relevanten Institutionen und
 - Kooperation mit steuerbegünstigten Einrichtungen bzw. Körperschaften des Gesundheitswesens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist unabhängig, überparteilich und weltanschaulich neutral.
- 3) Der Verein ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 im Sinne des Zwecks des Vereins sind keine Zuwendungen nach Satz 1.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- 3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Jahres dem Vorstand zu erklären.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand nur nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds beschlossen werden wegen
 - erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach zweifacher Abmahnung wegen dreimonatigem Verzug.
- 4) Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit einer Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese ist schriftlich spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheids beim Vorstand einzureichen. Der Ausschluss ist wirksam mit dem Verstreichenlassen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.
- 5) Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied ist stimm- und vorschlagsberechtigt.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung, die satzungsgemäßen Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen,
 - die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, und
 - keine Handlungen zu begehen, die nachteilig für das Ansehen des Vereins sind.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 5) Jedes Mitglied hat dem Verein seine jeweils gültige E-Mail Adresse mitzuteilen. Nachrichten an die jeweils zuletzt mitgeteilte E-Mail Adresse gelten dem entsprechenden Mitglied als zugegangen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Vereins, im Falle ihrer Verhinderung von einer der Stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet. Sind alle im Rahmen der Mitgliederversammlung verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der jeweilige Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- 4) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bei der Vorsitzenden oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden einzureichen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorsitzenden des Vereins oder im Falle ihrer Verhinderung von einer der Stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand ihre Einberufung für angebracht hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.

- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8) Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht ein ordentliches Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- 9) Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüferinnen,
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Entgegennahme der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Mitgliedsausschluss,
 - die Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an
 - Vorsitzende,
 - eine oder zwei Stellvertretende Vorsitzende und
 - bis zu drei Beisitzer.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden. Jede vertritt den Verein auch einzeln.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Konstituierung eines neugewählten Vorstands im Amt.
- 4) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es notwendig ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Auslagen, wenn sie im Auftrag des Vorstands tätig sind.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Finanzierung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen von fördernden Einrichtungen sowie aus Geld- oder Sachspenden von Mitgliedern und Dritten.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 3) Mit Ende des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen und den Kassenprüferinnen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüferinnen erstellen einen Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine oder zwei Kassenprüferinnen.
- 2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 3) Die Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands werden als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren eingesetzt.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25.02.2015 errichtet. Das bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift.

Diese Satzung wurde zuletzt geändert am 21.07.2017.

Berlin, den 21.07.2017